

Die Turnberatung und die einschlägigen Fragen

Autor(en): **Masüger, J. B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **58 (1940)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-147297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Turnberatung und die einschlägigen Fragen

Von J. B. Masüger, Chur

Entwicklung

In der Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins 1933 wurde beschlossen, die Turnberatung an unseren Schulen einzuführen, nachdem Turnlehrer J. B. Masüger in einer 80 Druckseiten umfassenden Schrift, betitelt «Berater für Leibeserziehung der Schuljugend», und in einem Referat sich darüber geäußert hatte. Die Behandlung dieser Frage war schon in der Delegiertenversammlung in Flims 1932 vorgesehen, mußte aber wegen Zeitmangel um ein Jahr verschoben werden. Dieser scheinbar unwesentliche Zufall wurde zum ersten Verhängnis dieser für uns neuen Einrichtung, weil die Kantonsfinanzen sich innert dieser Jahresfrist infolge wirtschaftlicher Krisenerscheinungen so verschlechterten, daß der damalige Chef des Erziehungsdepartementes es nicht verantworten wollte, die Turnberatung vom Kanton aus finanziell zu unterstützen, was ein Jahr früher, wie vorgesehen, viel leichter gewesen wäre. So wurden die etwas langen Reden an der Delegiertenversammlung 1932 in Flims der geldlichen Grundlage der neuzuschaffenden Turnberatung zum Verhängnis, und es wurde ein blutarmes Kindlein geboren. Der Idealismus und Opfersinn und die Energie der Bündner Lehrerschaft, der das Kindlein zur Pflege anvertraut wurde, waren nicht stark genug, es einigermaßen auf die Beine zu bringen, und so verfällt es immer mehr der galoppierenden Schwindsucht, wenn nicht raschestens eine gründliche Gesundheitskur vorgenommen wird.

Auf Antrag der Sektion Graubünden des Schweizerischen Turnlehrervereins veranlaßte das Erziehungsdepartement im Herbst 1935 die Durchführung des I. Beraterkurses in Thusis

unter der Leitung der Turnlehrer Guler, Masüger und Metz. Von jedem Konferenzkreis erschien ein Berater. Die Kursbesucher wurden in ein für unsere Verhältnisse reduziertes passendes Programm praktisch eingeführt und mit den besonderen Aufgaben der Turnberater bekannt gemacht. Es wurde beschlossen, in jeder Gemeinde eine Erhebung über den Stand des Turnens, die Geräte, Platzverhältnisse, Lokalitäten usw. vorzunehmen, dem Berater des betreffenden Konferenzkreises zuzustellen, um sie dann dem Beauftragten, J. B. Masüger, zur angemessenen Verarbeitung zuzusenden. Im darauffolgenden Jahr wurde die daraus folgende Zusammenstellung der Ergebnisse dem II. Turnberaterkurs in Thusis 1936 mit Tabellen und Zusammenstellungen vorgelegt, um im Auszug später in den «Bündnerischen Turnblättern» und im Separatabdruck, betitelt «Überblick über die Turneinrichtungen in den Bündner Schulen, gestützt auf die Berichterstattung der Lehrer und Turnberater, 1935, mit späteren Ergänzungen», von J. B. Masüger (Chur 1938, Bischofberger & Co.) zu erscheinen. Die Eindrücke, die man beim Studium des Standes unserer Turneinrichtungen aus dieser Schrift bekommt, sind vielfach unerfreulich, ja zum Teil betrübend. Auf Grund der von den Turnberatern alljährlich regelmäßig einlaufenden Berichte über Neuanschaffungen usw. wurde im Abschnitt «Chronik» der «Bündnerischen Turnblätter» jeweils Erwähnung getan, so daß man im großen und ganzen jetzt über Geräte, Lokale und Plätze sämtlicher Bündner Gemeinden und der diesbezüglichen Entwicklung so ziemlich auf dem laufenden sein dürfte, was schon eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft der Turnberatung ist. Leider treffen die Berichte der einzelnen Konferenzen infolge der Erlahmung des Eifers bei manchen Turnberatern und kürzlich wegen der kriegerischen Ereignisse immer spärlicher ein.

Im II. Turnberaterkurs in Thusis wurden auch Formulare geschaffen für Körper-Leistungsmessungen und für allgemeine Berichterstattung, die konferenzweise durch den Berater einzusenden waren. Die praktischen Übungen wurden in Form eines Minimalturnprogramms jedem Teilnehmer gestellt, später auf Anregung einiger Lehrer in den «Bündneri-

schen Turnblättern» abgedruckt, schließlich im Separatabdruck in einem elfseitigen Heftchen, ergänzt durch grundlegende Bestimmungen, Richtlinien und nützliche Anweisungen, empfohlen durch das hohe Erziehungsdepartement, jedem amtierenden Bündner Lehrer und den Gemeinde-Schulbehörden zugestellt, auch das wieder durch die treibende Kraft der Turnberatung.

Die Turnberaterkurse gaben unter anderem Anregung zu regelmäßiger Durchführung von Körper- und Leistungsmessungen, zu den klaren, objektiven, nüchternen, unparteiischen Feststellungen, die jedem sachlich Denkenden imponieren müssen und die je länger je mehr Beachtung finden. Leider beginnt der Eifer in der regelmäßigen Durchführung dieser Maßnahmen in unseren Konferenzkreisen, ja bei den Beratern selbst, nach ermutigenden Versuchen allmählich zu erlahmen oder so unregelmäßig und lückenhaft zu erfolgen, daß der Erfolg ausbleibt. Auch dieser wichtige Vorstoß auf dem Gebiet der Körper- und Leistungsmessungen ist zum Teil der Turnberatung zu verdanken.

In keinen Kursen der Leibesübungen haben sich die Herren Schulinspektoren in den Diskussionen um die Turnsache mehr interessiert als gerade in den Turnberaterkursen. Im eifrigen Bestreben fruchtbarer Zusammenarbeit haben sie mit uns allen getreulich beraten; auch dieser innige Kontakt zwischen Inspektor und Berater, der in den Kursen durch keinen Mißton getrübt wurde, ist durch die Turnberatung gewiß zum Vorteil unseres Schulturnens zur Auswirkung gekommen.

Die Turnberatung hat auch auf dem Gebiete der Geräteanschaffungen, Raumbeschaffung, Gestaltung des Turnunterrichtes günstig gewirkt, ja in vereinzelt Konferenzen sehr Anerkennenswertes verwirklicht. Das muß hier betont werden.

Der jetzige Stand der Turnberatung

befriedigt uns trotzdem nicht, weil eben nur in vereinzelt Konferenzen sich die gute Sache durchgesetzt hat, hingegen im größten Teil des Kantons nicht einmal Wurzel fassen konnte, ja jeder Versuch diesbezüglicher Beackung abgelehnt wurde. Erzieher solcher Gegenden äußerten sich in dem Sinne: Der

Turnberater predige tauben Ohren, man reagiere in diesen Gegenden nur auf klare, bestimmte, unzweideutige Befehle. Wenn das Turnen wirklich vom Bunde vorgeschrieben sei, so sei es Pflicht zu befehlen, ebensogut wie man den Schulbesuch, das Bedingungsschießen und die Steuerzahlung befehle. Wo man nicht zu befehlen wage, stehe das Ganze sowieso auf schwachen Füßen. Solange man zu den Bundesvorschriften nicht eine unseren kantonalen Verhältnissen angepaßte Ausführungsverordnung schaffe, müsse man sich nicht verwundern, wenn die Sache nicht ernst genommen werde. Der Berater habe hier nichts zu sagen, solange er nur im Namen einer Lehrergruppe oder eines Lehrervereins und nicht im Namen und Auftrag des Kantons handle.

Beim III. Turnberaterkurs in Chur begann unter manchen Turnberatern das schon bei der Einführung erwähnte Hauptübel der Nichtentschädigung der oft recht dornenvollen Turnberaterarbeit vernehmbar in Erscheinung zu treten. Das seit der Gründung der Turnberatung immerwährende Ausbleiben jeder geldlichen Unterstützung, ja selbst der Entschädigung persönlicher Auslagen der Berater durch den Kanton, trotz aner kennenswerter Arbeit, wirkte lähmend und ansteckend auf einen Teil der Berater. Zwar war die Sektion Graubünden des Schweizerischen Turnlehrervereins, der hier der Dank und die hohe Anerkennung bei der Turnberaterarbeit ausgesprochen werden muß, bereit, die persönlichen Reiseauslagen der Turnberater zu tragen, wie sie schon die Bezahlung verschiedener Druckkosten unentbehrlicher Tabellen und Formulare übernommen hatte, aber mit wenig Erfolg. Diese ganze materialistische Frage scheint manche Turnberater, verbunden mit anderen Enttäuschungen (die Schulbehörden wollen dem Berater für seine beratende Tätigkeit keine Zeit einräumen, zu kleines Entgegenkommen mancher Lehrerkonferenzen, die vergeblichen Bemühungen, an manchen Orten mit den Lehrern regelmäßig gemeinsame Turnübungen abzuhalten, das vergebliche Bemühen vieler Berater betreffend Einsendung der Berichte und Resultate der Messungen in den Gemeinden usw.), schließlich in ihrer Turnberaterarbeit bedenklich gelähmt zu haben.

So ist unsere Turnberatung in ihrer Entwicklung wegen der schon bei ihrer Einführung abgeschnittenen ernährenden kantonalen Geldzufuhr, menschlicher Schwächen, Nichtvorhandenseins klarer kantonalen, unseren Verhältnissen angepaßter Ausführungsbestimmungen zur diesbezüglichen Bundesvorschrift, Gleichgültigkeit und Energielosigkeit in ein kritisches Stadium eingetreten. Entweder man verschafft dem blutarm geborenen Kinde bessere Lebensbedingungen oder es wird nicht mehr weiter leben können.

Es gibt vielleicht Erzieher, die der bündnerischen Turnberatung das letztgenannte Schicksal wünschen, damit sie einer reinen Fachturninspektion Raum geben könnte. Wir sind entschieden anderer Ansicht. Die Turnberatung hat sich in mehreren Gegenden unseres Kantons gut bewährt. Da, wo sich die richtige Person in geographisch günstigen Verhältnissen bei guter Kollegialität, turnfreundlicher Konferenzführung und guter Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden einstellte, war die Beratung segensreich. Wo diese Voraussetzungen oder auch nur eine davon fehlten, litt die Turnberatung bedenklich. Schon die große Entfernung vom Orte des Turnberaters und die dadurch entstandenen Reisekosten und Opfer an Zeit wirkten lähmend.

Gestützt auf alle diese Erfahrungen möchten wir die Turnberatung auf

neue Grundlagen

stellen. Um bei den vielen Gemeinden, die von einer Beratung, geführt durch Lehrerverein und Lehrersektionen, nichts wissen wollen, Gehör zu verschaffen, ist es notwendig, daß die Turnberater durch das Erziehungsdepartement eingesetzt und gewählt werden. Ihre Stellung wird dadurch fester und klarer, und ihre Maßnahmen geschehen nicht im Namen eines ohne Kompetenz ausgestatteten Lehrerkollegiums, sondern im Auftrag der mit Machtbefugnis ausgestatteten Erziehungsbehörde. Die Aufgabe des Turnberaters wäre genau die gleiche wie bis anhin: eine beratende, ermunternde, anregende. Durchführung von Turnwettkämpfen zwischen Ge-

meinden und Gemeindegruppen, Durchführung regelmäßiger praktischer Turnübungen bei den Konferenzmitgliedern, Vervollkommnung der Geräteausstattung von Turnlokalitäten und Turnplätzen, Erweckung und Förderung des Mädchenturnens in den Gemeinden und die Aufklärung der Bevölkerung durch Vorträge über physische Erziehung wären noch immer, wie bis anhin, die hauptsächlichen praktischen Aufgaben des Turnberaters. Inspizieren und das Schulturnen offiziell bewerten soll er nicht. Das ist die Aufgabe der Inspektoren und allenfalls der vom Departement besonders beauftragten Fachinspektoren. Hingegen soll der Berater die Einsammlung der Resultate der Körper- und Leistungsmessungen aller Schulen seines Kreises, ihre Zusammenstellung und Einsendung an die Zentralstelle besorgen. Der Turnberater soll ferner jeweilen einen Bericht über seine Tätigkeit in seinem Konferenzkreis auf Ende Mai an das Erziehungsdepartement einsenden; den Bericht nach Formular über Körper- und Leistungsmessungen für alle Schulknaben unserer Gemeinden haben die betreffenden Gemeinden pflichtgemäß jedes Jahr frühzeitig genug an den Turnberater zu senden.

Das Erziehungsdepartement erklärt durch diese pflichtgemäße jährliche Einsendung der Messungsergebnisse von jeder Gemeinde die so wichtigen, in der «Turnschule» stark betonten **Leistungsmessungen als obligatorisch**, wie das jährliche Bedingungsschießen in den Schützenvereinen für jeden Wehrmann obligatorisch ist. Damit arbeiten wir auch rechtzeitig gemäß im Sinn der nun aufgestellten Anforderungen an die Jungmannschaft im turnerischen Vorunterricht und bauen den dort aufgestellten Anforderungen gut vor. **Jeder Bündner Junge** sollte die Leistungsanforderungen, die für die 15-, 16jährigen usw. gestellt sind, bei der staatlich durchgeführten **Leistungsprüfung ehrenvoll bestehen**. Wenn aber über die Hälfte unserer Jungen bei der gestellten Prüfung durchfällt und sich mit großem Zeitverlust infolgedessen jeweils an einem zentralen Ort zum obligatorischen turnerischen Kurs stellen muß, wirft das nicht nur

einen schlechten Schein auf das Schulturnen der betreffenden Gemeinde, sondern die durchgefallenen Jungen mit ihren Eltern werden etwa auch einen Sündenbock für den Mißerfolg suchen und machen dann schließlich die Schule dafür verantwortlich. Das regelmäßige jährliche Einverlangen dieser ausgefüllten Messungstabellen durch das Departement hält den Lehrer zu regelmäßigen Leistungsmessungen und Leistungsvergleichen und entsprechenden Wettkämpfen an und bereitet den Jungen langsam, gründlich und sicher zur staatlichen Leistungsprüfung vor, die er durch fünfjährige systematisch kontrollierte Vorbereitung dann sicher bestehen wird. Zudem wird durch Hebung der Leistung, des Fleißes und Eifers durch energisches Üben im Klassenturnen und in der Freizeit (z. B. beim Viehhüten) die Wirkung auf Körper und Geist potenziert.

Ein großes Hindernis der Turnberatung war bis jetzt der Mangel an Zeit. An Schultagen muß der Turnberater ja auch selbst unterrichten. An freien Halbtagen hat die Schule, die er beraten will, auch frei, und der Turnberater hat keine Kompetenzen, die Kinder einer anderen Gemeinde für eine Muster-Turnlektion zu kommandieren. Dieser Mangel verfügbarer Zeit für Musterlektionen, Turnwettkämpfe und Turnen mit den Kollegen verurteilt manchen Turnberater turnerzieherisch zur vollständigen Passivität. Seine Tätigkeit beschränkt sich infolgedessen lediglich auf Geräte- und Platzkontrolle usw. Gerade dieser Zeitmangel hat manche Berater entmutigt, und immer und immer wieder ertönt die gleiche Klage in den Beraterberichten. Die Festsetzung einer Regelung der Zeit für die Turnberatung muß in einer bündnerischen Schulturn-Verordnung, verbunden mit anderen in Ordnung zu bringenden Punkten festgelegt werden, und so kommen wir ganz natürlich zur Forderung der raschen Aufstellung einer Verordnung zur Durchführung des Schulturnunterrichtes in Graubünden, worin die Vorschriften über die Turnberatung einzubetten sind. Man stemmt sich vielerorts gegen diese Verordnung, indem man etwa sagt, der Lehrplan genüge für andere Fächer und genüge demnach auch fürs Turnen. Schließlich sei der

Geist in der Sache wichtiger als jede Verordnung. Gewiß unterschätzen wir den Geist nicht; aber es gibt eben Fälle, wo man trotz allem nicht um Vorschriften herum kommt. Der Lehrplan für Primar- und Sekundarschulen wurde trotz des vorhandenen, gewiß guten Schulgeistes eben auch notwendig. Wir anerkennen den guten Geist unserer Schulinspektoren, und trotzdem besteht notwendigerweise eine Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen. Ja, selbst unsere Schulschrift kam nicht aus ohne kleinrätlichen Beschluß vom 25. Februar 1938 betreffend Fraktur und schweizerische Schulschrift. Hingegen glaubt man, daß die physische Erziehung unserer Schuljugend mit der 359seitigen «Eidgenössischen Turnschule», den eidgenössischen Normalien von 100 Seiten in Großformat, mit den notwendigen Turnräumen (Höhe, Geräteausstattung), Turnplätzen, Geräten usw., ohne für unsere besonderen Verhältnisse angepaßte Ausführungsbestimmungen zu den eidgenössischen Vorschriften ohne weiteres auskommen müsse. Wie oft sind wir in den letzten 25 Jahren von Gemeindebehörden und Lehrern in diesen Sachen angefragt worden, die in einer Verordnung festgelegt sein müssen. In wie vielen Turnkursen hat man uns in diesen 25 Jahren beauftragt, die Erziehungsbehörden zu bitten, durch Kreisschreiben oder sonstwie genaue Richtlinien über das Notwendigste aufzustellen. Man spürte also schon früher und nicht erst im letzten Turnberaterkurs das Bedürfnis nach angemessenen Ausführungsbestimmungen. Wir sind noch immer der Ansicht, **die Aufstellung dieser Verordnung sei dringend**. Sie bildet eine Art «Verfassung» unseres Schulturnens. Wie ein Staat schon von Beginn an eine Verfassung haben muß, so muß unser Bündner Schulturnen unseren Verhältnissen angepaßte Grundlagen haben, denen nachgelebt werden muß. Diese Verordnung sollte lieber heute schon als erst morgen geschaffen werden. Es ist kein Grund vorhanden, zuzuwarten, bis Veränderungen aller Art auf eidgenössischem Gebiet sich durch Kommissionen und Ausschüsse durchgemausert haben. Die Art der Durchführung des Kurswesens berührt unsere zu schaffende Turnverordnung in keiner Weise. Und wenn die Minimal-Turnstundenzahl erhöht oder sogar das obligatorische Mädchenturnen in der ganzen Schweiz eingeführt würde, so wäre die Ergänzung

leicht und rasch anzubringen, wie bei der Post oder im Armeeamtsblatt, trotz gültiger Reglemente, immer neue Verfügungen getroffen und ohne Schwierigkeiten in die entferntesten Gegenden gelangen und ausgeführt werden. Es ist begrüßenswert, wenn die Sache in Bern fortschreitet; wenn wir aber zuwarten wollen, bis in Bern nichts mehr geschieht, bis alles erstarrt ist, dann erleben wir keine bündnerische Turnverordnung mehr, und die Sache marschiert oder, richtiger gesagt, «vegetiert» vielerorts unwürdig weiter, zum Schaden unserer Jugend und unseres Volkes.

Um den verehrten Lesern zu zeigen, was alles in eine solche Verordnung hineingehört, erlauben wir uns, am Schluß unserer Ausführungen einen Vorschlag zu einer bündnerischen Schulturnverordnung zu machen auf Grund eines vom erweiterten Vorstand der Sektion Graubünden des Schweizerischen Turnlehrervereins aufgestellten und durchberatenen Planes, und zwar erfolgte diese besondere Durchberatung und Aufstellung auf Drängen und Anregung von Lehrern des Turnberaterkurses in Chur. Das Empfinden der bedenklichen Lücke einer Ausführungsverordnung im bündnerischen Schulturnen und die Notwendigkeit, diese Lücke endlich rasch auszufüllen, hat sich demnach immer **in erster Linie bei den gewissenhaften Praktikern des Schulturnens selbst, bei unseren Volksschullehrern, stark fühlbar gemacht** und nicht nur am grünen Tisch irgendeiner «theoretisierenden» Kommission. Das muß hier mit Nachdruck betont werden. Die dringliche Schulturnverordnung kommt demnach auf Drängen von gewissenhaften Praktikern für die Praxis.

Von einer Stelle, die zwecks Beratung in Turnfragen dem Erziehungsdepartement jeweils zur Verfügung stand, wurde seit jeher von maßgebender Seite mehr oder weniger Gebrauch gemacht. Früher war es der einzige Turnlehrer an der Kantonsschule, jetzt sind es die beiden Turnlehrer, die etwa über Turnschulfragen um ihre Ansicht angefragt werden. Seit einigen Jahren wurden zu Schulturnbesprechungen auch Vertreter des Vorstandes der Sektion Graubünden des STLV wegen

ihrer großen Arbeit bei der Durchführung der Turnberatung und der Kurse herbeigezogen, was eigentlich schon jetzt gewissermaßen das praktische Vorhandensein einer Art Schulturnkommission, die in der Eingabe vom 20. Februar 1940 von der Kommission für Turnfragen an den Kleinen Rat gewünscht wird, bedeutet. Wenn nun noch der Bündnerische Lehrerverein darin vertreten ist, dann dürfte die fünfgliedrige Schulturnkommission ja schon beieinander sein, bestehend aus zwei Vertretern der Sektion des STLV und zugleich der Lehrerschaft, dem Vertreter des Bündnerischen Lehrervereins und den beiden Turnlehrern der Kantonsschule. Unserer Ansicht nach sollte die Aufgabe dieser Kommission darin bestehen, die Turnkurse im Kanton in Verbindung mit dem Departement in Gang zu setzen und durchzuführen, die Turnberater, die vom Departement gewählt werden, vorzuschlagen, Schulturnfragen jeglicher Art durchzuberaten und an die Behörde weiterzuleiten. Das Vorhandensein einer Schulturnkommission dürfte bei unserem häufigen Wechsel des Erziehungschefs und angesichts seiner großen Arbeitslast willkommen sein. Insbesondere das Studium der an das Departement eingesandten Turnberaterberichte und der von jeder Gemeinde eingesandten Messungstabellen, das Herausfinden der anregungsbedürftigen, der im Turnen inspektionsbedürftigen Gemeinden und der Vorschlag, sie zu inspizieren, wäre eine weitere Hauptaufgabe dieser Kommission, ferner die Aufstellung einheitlicher Programme für die Gruppenwettkämpfe zwischen den Gemeinden der Konferenzkreise.

Die Turninspektion, durchgeführt durch vom Erziehungsdepartement beauftragte Fachleute, muß jedes Jahr in mindestens 20 inspektionsbedürftigen Gemeinden gründlich und vielseitig durchgeführt werden (Inspektionszeit nicht unter 3 Stunden in jeder Gemeinde). Es betrifft das in erster Linie Gemeinden, die jeder Turnberatung und wohlwollenden Anregung und Aufklärung unzugänglich sind. Bei dieser Inspektion sollen die Leistungsmessungen einen ihrer Bedeutung zukommenden Platz einnehmen. Nachlässige Gemeinden, die trotz der Inspektion und Warnungen nicht willens sind, hier ihren Pflichten nachzukommen und keine Hand rühren, den Minimalforderungen zu

genügen, sind zu maßregeln und schlußendlich von jeder staatlichen Subvention auszuschließen. Die Turninspektion hat im Einvernehmen und in Verbindung mit den betreffenden Schulinspektoren zu erfolgen. Es ist von größter Bedeutung, daß ein inniges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Departement, Schulturnkommission, Schulinspektor, Berater und Turnfachinspektor erfolgt. Der gemeinsame, immerwährende, nicht nachlassende Druck aller dieser Instanzen auf die turnnachlässigen Gemeinden sollte bei solcher Zusammenarbeit schließlich in den schlimmsten Verhältnissen genügen, ohne das letzte Mittel des Subventionsentzuges anwenden zu müssen. Sobald wir auf diesem Gebiet wirklich richtig wollen und uns nur einmal unerschrocken durchsetzen, wird man beginnen, in allen Gemeinden die Pflicht zu erfüllen, wie man überall das obligatorische Bedingungsschießen unter schwierigeren Verhältnissen als im Turnen durchgeführt hat.

Diese jährlich engbegrenzte, aber gründliche Besichtigung turnbedürftiger Gemeinden ist **viel billiger** als eine allgemeine, alle Gemeinden umfassende Turninspektion. Sie schaltet die Schulinspektoren nicht aus, sichert und fördert die für unsere Verhältnisse und Auffassungen sehr schöne Turnberatung mit ihren kollegialischen, freundlichen Beziehungen in anregender Erziehergemeinschaft und ist für den gewissenhaften Lehrer bekömmlicher als die allgemeine Inspektion.

Vorschlag zu einer Verordnung über Organisation und Durchführung des Schulturnens in Graubünden

Vom erweiterten Vorstand der Bündner Sektion des STLV
mit Ergänzungen

Der Bundesrat schreibt in der Verordnung über den Vorunterricht vom 10. Juli 1928 für alle Schweizer Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht pro Woche mindestens zwei Turnstunden während des ganzen Schuljahres vor. Er empfiehlt ferner den wöchentlichen Spelnachmittag und erläßt Vorschriften über Turnraum und Geräte.

Gestützt auf diese Bundesvorschriften beschließt der Kleine Rat des Kantons Graubünden als Verordnung was folgt:

I. Ziel und Unterrichtsprinzip.

§ 1.

In Anbetracht der wichtigen, weitumfassenden Ziele, die dem Turnunterricht gestellt sind (siehe Lehrplan), betrachtet das Departement die Leibeserziehung nicht nur als Fach, sondern als Unterrichtsprinzip und verlangt, daß sie dementsprechend zur Auswirkung gelange.

II. Turnpflicht.

§ 2.

Der Turnunterricht ist für alle Knaben der bündnerischen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen sowie der öffentlichen und privaten Schulanstalten obligatorisch und während der ganzen Schulzeit regelmäßig zu erteilen und zwar in allen Klassen wöchentlich mindestens zwei Stunden.

§ 3.

Die Schul- und Bezirksärzte können gemäß den eidgenössischen Vorschriften teilweise oder gänzliche Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht vornehmen.

§ 4.

Es wird den Schul- und Aufsichtsbehörden dringend empfohlen, das Mädchenturnen in den Schulen einzuführen und obligatorisch zu erklären. Ebenso soll das freiwillige Jugendturnen (Jugendriegen) nach Möglichkeit gefördert werden.

III. Lehrmittel und Unterricht.

§ 5.

Für den Turnunterricht bis zum 16. Altersjahr sind die «Eidgenössische Turnschule» und das Minimalprogramm der Turnberaterkurse verbindlich. Die Übungen im bündnerischen Minimalprogramm sind in allererster Linie zu berücksichtigen.

§ 6.

Die zwei Turnstunden sind auf mindestens zwei Wochentage zu legen. Je nach den Verhältnissen kann die eine Stunde in Kurzlektionen aufgeteilt werden.

Skitouren, Wanderungen, Naturbeobachtungen und Geländespiele sollen nur ausnahmsweise in den eigentlichen systematischen Turnstunden zur Ausführung gelangen; sie bilden aber eine wohltuende Bereicherung und Ergänzung derselben.

§ 7.

Der Turnunterricht ist vielseitig und systematisch zu gestalten (Minimalprogramm). Dabei ist es selbstverständlich, daß die günstigsten Witterungsverhältnisse (Sonnenschein) möglichst ausgenützt werden.

§ 8.

Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bestrebungen betreffend Fächeraustausch, ebenso den Zusammenschluß benachbarter Gemeinden zum gemeinsamen Turnunterricht.

IV. Schulturnkommission.

§ 9.

Die Schulturnkommission berät über Fragen des Schulturnens und stellt dem h. Erziehungsdepartement Anträge; sie führt durch ihre Mitglieder und eventuell weitere Fachleute im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement und den Turnberatern die Turninspektionen durch und regelt das Schulturnkurswesen.

§ 10.

Die Schulturnkommission setzt sich zusammen aus den beiden Turnlehrern der Kantonsschule, zwei Vertretern des Vorstandes der Sektion Graubünden des Schweizerischen Turnlehrervereins sowie einem Vertreter des Vorstandes des Bündnerischen Lehrervereins.

V. Turnberatung und Inspektion.

§ 11.

Die Turnberatung wird vom Erziehungsdepartement als wichtige Einrichtung zur Hebung des Schulturnens betrachtet.

Die Turnberater werden auf Vorschlag der Schulturnkommission durch das Erziehungsdepartement gewählt.

Die Turnberater haben die Kollegen ihres Kreises durch Anregungen aller Art zu belehren, die Lehrer des betreffenden

Kreises mindestens dreimal jährlich zu praktischen Turnübungen zu sammeln, Turnwettkämpfe zu organisieren, die Turngeräte und Turneinrichtungen jeder Gemeinde angemessen zu komplettieren und auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Die Turnberater haben jedes Jahr bis zum 1. Juni einen allgemeinen Bericht ihres Kreises und von jeder Gemeinde eine mit den Mittelleistungen aller Schüler der II. und III. Stufe in den Leistungsmessungen einiger bestimmter vorgeschriebener Turnübungen versehenen Tabelle dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Für den Turnberater hat die Gemeinde, in der er wirkt, im Minimum vier halbe Schultage für seine Beraterpflichten, ohne Nachholpflicht, freizugeben. Sofern der Turnberater es wünscht, hat eine Schulturnabteilung auch an einem sonst schulfreien Halbtage für Turnzwecke (Wettkämpfe, Musterlektionen, Körpermessungen) anzutreten.

Jede Schule hat für die vom Turnberater angesetzten obligatorischen Wettkämpfe oder Turnkämpfe zwischen zwei oder mehreren Gemeinden mindestens einen halben Schultage jährlich zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Die Turnberatung hat in enger Fühlung mit den Schulinspektoren zu erfolgen. Diese können zur Inspektion des Turnunterrichtes Fachleute aus der Lehrerschaft beiziehen.

Das Erziehungsdepartement ordnet alle Jahre auf Antrag der Schulturnkommission in inspektionsbedürftigen Gemeinden Turnbesichtigungen an im Einvernehmen mit den Schulinspektoren und den Turnberatern.

VI. Turnraum, Turnplatz und Geräte.

§ 13.

Wir betrachten nachfolgende Turneinrichtungen in jeder Schule resp. Gemeinde als Minimalforderung:

Turnplatz von mindestens 300 m² Fläche, ein heizbares Turnlokal, im Notfall ein heizbares Zimmer (Schulzimmer), um regelmäßiges Turnen zu ermöglichen,

1 Sprunggrube mit Anlaufbahn,

1 Reck,

- 1 Barren, Stehbarren, auch selbst konstruiert (siehe Minimalprogramm),
- 1 Klettertau, mindestens 4 m lang,
- 1 Stemmbalken,
- 2 Eisenkugeln à 3 kg,
- 1 Sprossenwand (siehe Minimalprogramm),
- 2 Sprungständer,
- 4 Schlagbälle, 4 Schlaghölzer,
- 1 Hohlball,
- 2 Hanteln (6 und 10 kg).

§ 14.

Für jedes neu zu erstellende Turnlokal sind in den kleinsten Verhältnissen mindestens notwendig:

- 1 Klettertau,
- 1 Reck,
- 1 Barren,
- 1 Sprossenwand,
- 1 Sprungeinrichtung (Ständer, Schnur, Matte).

§ 15.

Die Höhe der neu zu erstellenden Turnlokale in den kleinsten Verhältnissen muß mindestens 4,20 m betragen. Als Bodenbelag ist Korkinlaid 7 mm zu empfehlen.

§ 16.

Die Turnlokale dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet und der regelmäßige Turnunterricht durch Anlässe, wie Theater, Konzerte usw., nicht beeinträchtigt werden. Der Reinigung, Heizung und Lüftung der Turnlokale ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 17.

Der Turnplatz darf nicht als Ablagerungsplatz für Holz, Sand, Steine usw. verwendet und auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

§ 18.

Bei der Anlage von Turn- und Spielplätzen, der Anordnung von Geräten und dem Bau neuer Lokale sind Berater, Inspektoren und gegebenenfalls Fachleute beizuziehen.

Schlußbemerkungen

Wir haben den Schluß unserer Ausführungen in praktische Vorschläge konkretester Form ausmünden lassen, um die Verwirklichung der schon seit langer Zeit notwendigen grundlegenden Vorschriften ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Wir wollen dem blutarmen Kind der Turnberatung neue, gesunde Lebensbedingungen schaffen, ihm Luft und gute Nahrung zuführen, auf daß es immer mehr berufen und befähigt werde, im Sinn und Geist unserer staatlichen Grundlagen durch Weckung von Initiative, Verantwortungsbewußtsein und Zusammenarbeit unserer rätischen Schuljugend zu dienen. Dazu genügen nicht nur lange Worte und Sitzungen aller Art, sondern es wäre nun an der Zeit, daß endlich rasch Taten folgen würden.
